

Code of Conduct

JUWI-Gruppe

JUWI GmbH · Energie-Allee 1 · 55286 Wörrstadt · für alle Gesellschaften der JUWI Gruppe

1. Unsere Werte

1.1 Diese Compliance-Richtlinie gibt die Haltung und Erwartungen der Unternehmen der JUWI Gruppe (alle Gesellschaften der JUWI Gruppe nachfolgend auch gemeinsam als „**JUWI**“ bezeichnet) an ihre Geschäftspartner und Lieferanten (gemeinsam und/oder einzeln auch „**Partner**“ genannt) in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Compliance Management, Korruptionsprävention, Kartellrecht sowie Geldwäscheprävention wieder und enthält daraus abgeleitete rechtliche Verpflichtungen für Geschäftspartner und Lieferanten. Diese Compliance-Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil der Verfahren zur Einhaltung des in Art. 18 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (Taxonomie-Verordnung) festgelegten Mindestschutzes.

1.2 Grundlagen dieser Compliance-Richtlinie, ist die unter [LINK](#) veröffentlichte Menschenrechts-Policy und das darin zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zum UN Global Compact, sowie die unter [LINK](#) veröffentlichte Nachhaltigkeitsstrategie von MVV Energie.

1.3 Die Unternehmen der JUWI Gruppe behalten sich vor, insbesondere im Falle einer weiteren Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Partner, die unsere Werte nicht teilen oder nicht bereit sind, die im Folgenden geregelten Verpflichtungen einzugehen, nicht oder nicht mehr mit Lieferungen oder Leistungen zu beauftragen bzw. die jeweilige Geschäftsbeziehung zu beenden.

2. Vertragliche Pflichten

2.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für alle durch Bestellung, Angebotsannahme, Vertrag oder auf andere Weise vereinbarten Lieferungen oder Leistungen (zusammen „**Vertrag**“) aller Art zwischen JUWI und ihren Partnern, soweit nicht abweichende besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind. **Grundsätzlich ist jeder, der für JUWI tätig ist, verpflichtet, die jeweils geltenden und einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Vorschriften zu befolgen.**

2.2 Die Anerkennung eines gleichwertigen Regelwerks des Partners kann als Grundlage für den Vertrag besonders vereinbart werden, sofern und soweit der Partner sich zu dessen Einhaltung auch gegenüber JUWI verpflichtet. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sollen die mit dieser Compliance- Richtlinie aufgestellten Mindeststandards nicht unterschreiten.

2.3 JUWI prüft ihre Partner im Rahmen des Qualifizierungs- und Auswahlprozesses, wobei Nachweise und Zertifizierungen des Partners erhoben und ausgewertet werden. Diese Angaben werden bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigt. Bei einem erhöhten Risiko in den Bereichen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Korruptionsprävention und Kartellrecht, Geldwäschebekämpfung und/oder Compliance Management behält es sich JUWI vor, Zertifizierungen und/oder Auskunft zu verlangen oder eine Geschäftsbeziehung zu verweigern.

3. Erwartungen an ein Compliance-Management-System (CMS) des Partners

3.1 JUWI erwartet von ihren Partnern, dass sie über ein jeweils effektives CMS verfügen, das als Kernbestandteil wirksame Vorkehrungen gegen wettbewerbsbeschränkende oder wettbewerbswidrige Handlungen, gegen Nötigung, Erpressung und gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, und gegen Geldwäsche enthält.

3.2 Dabei setzt JUWI voraus, dass sich diese Vorkehrungen nicht auf bloße Vorschriften beschränken, sondern diese auch in der Praxis angewendet und ihre Anwendung regelmäßig überprüft und dokumentiert werden. Bestandteil des CMS muss ein Beschwerdeverfahren sein, das es jedermann und jederzeit ermöglicht, Verstöße gegen die durch den Partner getroffenen Vorkehrungen sowie gegen Wettbewerbs-, Antikorruptions- und Antigeldwäsche-Gesetze und europäische Verordnungen, auch anonym, zu melden (Whistleblower Hotline).

3.3 Der Partner hat JUWI auf schriftliche Anforderung im angemessenen Umfang Auskünfte zu seinem CMS zu erteilen.

3.4 Im Falle eines Verstoßes des Partners gegen Ziff. 3.1 bis 3.3 ist JUWI vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Erwartungen an den Auftragnehmer in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt- und Klimaschutz und Korruptionsbekämpfung

4.1 JUWI erwartet von ihren Geschäftspartnern und deren verbundenen Unternehmen das Bekenntnis zu den grundlegenden, international anerkannten Prinzipien in den Bereichen

Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt- und Klimaschutz und Korruptionsbekämpfung, die sich ergeben aus:

4.1.1 dem UN Global Compact

- Menschenrechte

- Prinzip 01: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
- Prinzip 02: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

- Arbeitsnormen

- Prinzip 03: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- Prinzip 04: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit einsetzen.
- Prinzip 05: Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
- Prinzip 06: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

- Umwelt

- Prinzip 07: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- Prinzip 08: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- Prinzip 09: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

- Korruptionsprävention

- Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

4.1.2 der Internationalen Charta der Menschenrechte,

4.1.3 den vier Grundprinzipien der International Labour Organization (ILO)

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung der Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen (Kernarbeitsnormen),

4.1.4 den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

4.1.5 den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,

4.1.6 den in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris (2015 (COP 21)) definierten Zielen, wonach

- der Anstieg der durchschnittlichen Erdoberflächentemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;
- die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;
- die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

4.1.7 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

4.2 Der Partner wirkt darauf hin, dass sich auch seine Nachunternehmer zu den in Ziffer 4.1 genannten Grundsätzen bekennen und adressieren diese angemessen und entlang ihrer eigenen unmittelbaren Lieferkette.

5. Beachtung der Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte

5.1 JUWI erwartet von ihrem Partner, dass er in den Ländern, in denen er tätig ist, mit ihm verbundene Unternehmen und seine Nachunternehmer, in den Ländern, in denen diese tätig sind,

5.1.1 die jeweils anwendbaren nationalen Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte befolgt,

5.1.2 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die gemäß Ziff. 4.1 geschützten Rechtspositionen aller Menschen schützt,

5.1.3 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter während der Arbeit zu schützen, Chancengleichheit und den Schutz vor Diskriminierung insbesondere wegen Geschlecht, Religion, Alter, Familienverhältnissen, Sexualität, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung oder Vereinigung, die den Schutz, der gemäß Ziff. 4.1 geschützten Rechtspositionen vertritt, zu gewährleisten,

5.1.4 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genannten Verbote zu beachten.

5.1.5 bei einem Einsatz von oder der Zusammenarbeit mit privaten oder staatlichen Sicherheitskräften sicherzustellen, die Menschenrechte der Mitarbeitenden und anderer Rechteinhaber geachtet werden (insbesondere keine Ausübung von ungesetzlicher physischer oder psychischer Gewalt)

5.1.6 angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in ihren Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risiko-gebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen.

5.1.7 Die Verpflichtungen eines jeweiligen Tarifreue- und Mindestlohngesetzes, der jeweils anwendbaren nationalen Regelung oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlungen eines Mindestlohnes für dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen vorsieht – in Deutschland sind dies u.a. das MiLoG und/oder das AEntG - zu erfüllen.

5.2 Soweit die von dem Partner zu erbringende Leistung in den Anwendungsbereich eines Landestarifreue- und Mindestlohngesetzes oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlung eines Mindestentgelts für dem Partner übertragene Leistungen vorsieht, fällt, verpflichtet sich der Partner zur Gewährung des darin vorgesehenen Mindestentgelts an seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer sowie zur Gewährung der darin für JUWI vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte. Ferner ist der Partner verpflichtet, Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer zu verpflichten.

6. Abhilfe und Sanktionen bei Verstößen gegen Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte

6.1 Im Falle eines Verstoßes des Partners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmen gegen Ziff. 5.1 und 5.2 oder, sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist JUWI vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt,

6.1.1 umfassend Auskunft zu verlangen

6.1.2 ihm eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, und

6.1.3 sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz umfasst auch die Erstattung von Geldstrafen oder Bußgeldern, die gegen JUWI infolge eines solchen Verstoßes verhängt werden.

6.2 Ziff. 6.1 gilt entsprechend, wenn ein verbundenes Unternehmen des Partners oder ein Nachunternehmer gegen die in Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Verpflichtungen verstößt und der Partner oder ein verbundenes Unternehmen des Partners davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

6.3 Der Geschäftspartner stellt JUWI von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber JUWI von Mitarbeitern des Partners wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen eines Tarifreue- und Mindestlohngesetzes oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlungen eines Mindestlohnes für dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen vorsieht – in Deutschland sind dies das MiLoG und/oder das AEntG -, geltend gemacht werden. Für in Deutschland ansässige Partner gilt, dass der Partner im Innenverhältnis zu JUWI insbesondere die Verpflichtungen, welche der Partner und JUWI gemäß § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang übernimmt.

6.4 Beauftragt der Partner Nachunternehmer, so stellt er JUWI von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber JUWI wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen eines Tarifreue- und Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden – in Deutschland sind dies u.a. das MiLoG und/oder das AEntG. Sofern anwendbar gilt, dass der Partner im Innenverhältnis zu JUWI insbesondere die Verpflichtungen, welche der Partner und JUWI gemäß § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang übernimmt. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gemäß § 28e Abs. 3a) bis g) SGB IV.

7. Kartellrecht und Korruptionsprävention

7.1 Ging dem Vertrag die Abgabe von Angeboten an JUWI voraus, für die der Geschäftspartner eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung oder eine wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweise darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Geschäftspartners oder mit Dritten, oder wurden Personen im Zusammenhang mit einem Vertrag zu einem Tun oder Unterlassen genötigt oder erpresst, hat der Geschäftspartner JUWI einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Nettoauftragssumme zu zahlen,

es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen werden kann. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist. Ist keine Netto-Auftragssumme vereinbart oder der Vertrag noch nicht beendet, tritt an ihre Stelle die bei Erfüllung oder Abruf aller vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geschuldete Vergütung oder, in Ermangelung einer solchen Obergrenze, eine vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen zu bestimmende Netto-Auftragssumme.

7.2 Sofern im Zusammenhang mit der Planung, der Vergabe und/oder der Abwicklung eines Vertrags Mitarbeitern oder Beauftragten des Partners nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach den jeweils geltenden Straf- und / oder Ordnungswidrigkeitstatbeständen) gewährt wurden, hat JUWI ihrem Partner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen werden kann. Ziff. 7.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

7.3 Ziff. 7.1 und 7.2 gelten ferner entsprechend, sofern ein Nachunternehmer des Geschäftspartners eine von Ziff. 7.1 erfasste Absprache getroffen hat oder trifft oder unzulässige Vorteile im Sinne der Ziff. 7.2 gewährt hat und der Geschäftspartner davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

7.4 In den in Ziff. 7.1 bis 7.3 genannten Fällen ist JUWI zum Rücktritt vom Vertrag, im Falle von Dauerschuldverhältnissen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche von JUWI bleiben unberührt.

7.5 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen der Beauftragung zu überprüfen, ob Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse (auf welcher Basis auch immer, insbesondere als Arbeitnehmer, als Freiberufler (Dienstleister, Berater etc.) oder auf Minijob-Basis) von Mitarbeitern des Geschäftspartners, ihren Familienangehörigen oder von Personen, mit denen ein Mitarbeiter des Partners in einem Hausstand lebt, in seinem Unternehmen in solchen Bereichen bestehen, die mit der Akquise (Vertrieb), der Erbringung und/oder der Abrechnung der für JUWI bestimmten Lieferungen und Leistungen betraut waren oder sind. Derartige Beschäftigungsverhältnisse sind JUWI unter Wahrung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz unverzüglich ungefragt schriftlich mitzuteilen.

8. Geldwäscheprävention

8.1 JUWI erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass diese und mit ihm verbundene Unternehmen und seine Nachunternehmer die Regelungen der Gesetze gegen Geldwäsche befolgen.

8.2 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gegen das Geldwäschegesetz oder ein vergleichbares Gesetz gegen Geldwäsche ist JUWI vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.3 Ziff. 8.2 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Geschäftspartners gegen das Geldwäschegesetz oder ein vergleichbares Gesetz gegen Geldwäsche, wenn der Geschäftspartner oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

9. Internationale Korruptions- und Geldwäscheprävention

9.1 JUWI erwartet von ihrem Geschäftspartner, dass der Geschäftspartner, in den Ländern, in denen er tätig ist, mit ihm verbundene Unternehmen und seine Nachunternehmer, in den Ländern, in denen sie tätig sind, die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- und Antigeldwäsche-Gesetze befolgen.

9.2 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gegen die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- oder Antigeldwäsche-Gesetze ist JUWI vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.3 Ziff. 9.2 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Geschäftspartners gegen die jeweils anwendbaren nationalen Antikorruptions-, Wettbewerbs- oder Antigeldwäsche-Gesetze, wenn der Partner oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können oder keine entsprechenden angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um solche Verstöße zu verhindern oder zu erkennen.

10. Zusicherung und Mitteilungspflichten im Hinblick auf Verfahren, Klagen oder Sanktionen

10.1 Der Geschäftspartner sichert zu, dass in den letzten drei (3) Jahren vor Vertragsschluss gegen den Partner, ein mit ihm verbundenes Unternehmen, einen Nachunternehmer oder gegen ein Organmitglied oder Angestellten derselben wegen eines Verstoßes oder Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften, Antikorruptions- oder Antigeldwäsche-Gesetze oder Compliance-Regeln kein staatliches Verfahren eingeleitet oder eine zivilrechtliche Klage erhoben oder aufgrund eines solchen Verfahrens oder einer Klage eine Sanktion (z.B. Strafen, Bußgelder, Vergabesperrn, Schadensleistungen) verhängt worden ist, das bzw. die JUWI vor Vertragsschluss nicht offen gelegt worden ist.

10.2 Der Geschäftspartner wird JUWI unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen, wenn gegen den Partner, ein mit ihm verbundenes Unternehmen, einen Nachunternehmer oder gegen ein Organmitglied oder Angestellten derselben wegen eines Verstoßes oder Verstößen gegen

kartellrechtliche Vorschriften, Antikorruptions- oder Antigeldwäsche-Gesetze oder Compliance-Regeln ein staatliches Verfahren eingeleitet oder eine zivilrechtliche Klage erhoben oder aufgrund eines solchen Verfahrens oder einer Klage eine Sanktion (z.B. Strafe, Bußgeld, Vergabesperre, Schadensersatzleistung) verhängt worden ist.

10.3 JUWI kann jederzeit in angemessenem Umfang Auskunft über den Stand der in Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 genannten Verfahren oder Klagen verlangen.

10.4 Für den Fall, dass die Zusicherung in Ziff. 10.1 unrichtig war und der Geschäftspartner dies wusste oder hätte wissen können sowie im Falle eines Verstoßes des Partners gegen die Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 10.2 oder Ziff. 10.3, ist JUWI vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

10.5 Ziff. 10.4 gilt entsprechend, wenn wegen eines nach Ziff. 10.1 oder 10.2 mitgeteilten Verfahrens, einer Klage oder einer Sanktion JUWI unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Ziff. 10.1 gilt dies jedoch nur, wenn JUWI, der die Kündigung begründende Umstand bei Vertragsschluss nicht bekannt war.

11. Sanktionslisten und Sanktionsbestimmungen

11.1 JUWI erwartet von ihrem Geschäftspartner, dass weder sie noch mit ihnen verbundene Unternehmen noch ihre Nachunternehmer oder ihre jeweiligen Organmitglieder oder Angestellten in einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Weltbank (World Bank Listing of Ineligible Firms and Individuals) geführt oder darin aufgenommen werden.

11.2 Im Falle der Führung oder Aufnahme des Geschäftspartners, eines mit ihm verbundenen Unternehmens, eines Nachunternehmers oder eines Organmitglieds oder Angestellten derselben in eine solche Liste, ist der Geschäftspartner verpflichtet, dies JUWI nach Bekanntwerden unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. JUWI ist in diesem Fall vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern der Geschäftspartner nicht innerhalb von 15 Tagen nachweist oder nachvollziehbar darlegt, dass die Führung oder Aufnahme in die Liste zu Unrecht erfolgt und Maßnahmen zur Löschung eingeleitet worden sind oder, im Falle eines Nachunternehmers, das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Nachunternehmer beendet wurde, oder, im Falle einer natürlichen Person, das Organ- oder Anstellungsverhältnis beendet wurde.

11.3 JUWI erwartet zwingend von ihren Geschäftspartnern, dass weder sie noch verbundene Unternehmen noch ihre jeweiligen Nachunternehmer Lieferungen oder Leistungen unter Verstoß gegen in der Europäischen Union geltende sanktionsrechtliche Vorschriften tätigen oder beziehen.

11.4 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners oder eines verbundenen Unternehmens gegen Ziff. 11.3 ist JUWI vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

11.5 Ziff. 11.4 gilt entsprechend für Verstöße eines Nachunternehmers des Geschäftspartners gegen in der Europäischen Union geltende sanktionsrechtliche Vorschriften, wenn der Geschäftspartner oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

12. Umwelt- und Klimaschutz und Nachhaltigkeit

12.1 JUWI erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima so gering wie möglich halten, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften lückenlos einhalten und Anfragen bezüglich umwelt- oder klimabezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantworten.

12.2 JUWI erwartet ferner vom Geschäftspartner, dass er die Umwelt- und Klimaverträglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen kontinuierlich verbessert, den Verbrauch natürlicher Ressourcen (Energie, Wasser und Rohstoffe) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nachhaltig verringert, Abfall soweit möglich vermeidet, schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt, sich zu den jeweils einschlägigen Klimaschutzzielen bekennt und daraus eigene anspruchsvolle Umweltziele und -kennzahlen entwickelt und diese sowie anerkannte Kennzahlen, wie den Gesamtenergieverbrauch in MWh und/oder den CO₂-Ausstoß in Tonnen, auf Verlangen JUWI gegenüber offenlegt. JUWI erwartet, dass ihre Geschäftspartner die im Pariser Klimaschutzabkommen enthaltenen Ziele (Ziffer 4.1.6) sowie die Klimaziele der Europäischen Union (Ziffer 4.1.7) durch unternehmenseigene, idealerweise wissenschaftsbasierte Ziele und Maßnahmen, adressieren.

12.3 Der Geschäftspartner wirkt darauf hin, dass sich auch seine verbundenen Unternehmen und Nachunternehmer zu Ziff. 12.1 und 12.2 bekennen und sie befolgen.

12.4 Der Geschäftspartner wird im angemessenen Umfang mit JUWI zusammenarbeiten, um Reduktions- oder Ausgleichspotentiale in Bezug auf ihre Umwelt- und Klimaeinwirkungen in ihrer Liefer- und Leistungsbeziehung und in ihren Unternehmen zu identifizieren und bestimmbare Reduktionen bzw. einen Ausgleich zu erreichen.

13. Abhilfe und Sanktionen bei Verstößen gegen Regelungen zu Umwelt und Klimaschutz und Nachhaltigkeit

13.1 Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen die jeweils anwendbaren nationalen umweltrechtlichen Gesetze oder gegen Ziff. 12.3 oder sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist JUWI vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt,

13.1.1 umfassende Auskunft verlangen,

13.1.2 dem Partner eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, und

13.1.3 sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

13.2 Ziff. 13.1 gilt entsprechend, wenn ein Nachunternehmer oder ein verbundenes Unternehmen gegen umweltrechtliche Gesetze verstößt und der Geschäftspartner davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.

14. Kontrollrechte von JUWI

14.1 Der Geschäftspartner ermöglicht es JUWI, sich in den Betriebsstätten des Partners zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs und unter Einhaltung aller üblichen Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung in dieser Compliance Richtlinie niedergelegten Erwartungen von JUWI und der Verpflichtungen des Geschäftspartners in Bezug auf Menschen- und Abreiterrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit zu überzeugen. Der Geschäftspartner ermöglicht es JUWI, mit Mitarbeitern des Geschäftspartners oder Arbeitnehmervertretern ohne Anwesenheit von Vertretern des Partners zu sprechen.

14.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, mit seinen Nachunternehmern und seinen verbundenen Unternehmen zu vereinbaren, dass diese JUWI und dem Partner die in Ziff. 14.1 genannten Kontrollrechte einräumen.

14.3 Die Kontrollrechte kann JUWI auch durch von ihr beauftragte, beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Beratungsunternehmen) wahrnehmen.

15. Schulung und Weiterbildung

15.1. Der Geschäftspartner wird auf Verlangen von JUWI dafür sorgen, dass diejenigen Mitarbeiter, die mit der Akquise (Vertrieb), der Erbringung und/oder der Abrechnung der für den Partner bestimmten Lieferungen und Leistungen betraut sind, im angemessenen Umfang an Schulungen oder Weiterbildungen zu den in dieser Compliance Richtlinie niedergelegten Erwartungen von JUWI und den Verpflichtungen des Partners in Bezug auf Menschen- und Abreiterrechte, Umwelt- und Klimaschutz, Compliance Management, Kartellrecht und Korruptionsprävention sowie Geldwäscheprävention teilnehmen.

15.2. Die Schulungen oder Weiterbildungen können auch webbasiert durchgeführt werden.

15.3. JUWI beschleunigt auf Wunsch die Teilnahme.

16. Meldung von Verstößen und/oder Verdachtsfällen, Whistleblower Hotline (WBHL)

Unbeschadet der vorstehenden Meldepflicht im Rahmen des Vertragsverhältnisses können alle Verstöße oder Verdachtsfälle jederzeit auch anonym an Frau Rechtsanwältin Laura Borgel (Tel. 069/77019678, E-Mail borgel@feigen-graf.de) als eine externe Vertrauensanwältin oder direkt an compliance@juwi.de gemeldet werden.

Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt. Alle im Zusammenhang mit einer Meldung erhaltenen Daten werden, gemäß den jeweils geltenden Gesetzen zum Datenschutz, streng vertraulich behandelt.

17. Überprüfung dieser Compliance-Richtlinie

17.1 JUWI überprüft diese Compliance-Richtlinie regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit.

17.2 JUWI kann von ihrem Partner verlangen, dass im Falle von Änderungen oder Aktualisierungen der geänderten oder neu gefassten Compliance-Richtlinie zwischen ihnen vereinbart wird, sofern dies den Partner nicht unzumutbar belastet.

Stand März 2025